

Einwohnergemeinde Brienz



REGLEMENT

Kurtaxenreglement vom 15. Dezember 2011

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

Systematische Reglementssammlung

Finanzen, Regalien
Steuern und Abgaben
Direkte Staats- und Gemeindesteuern
Allgemeines

Die Einwohnergemeinde Brienz erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 15. Dezember 2011 das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1¹ Die Einwohnergemeinde Brienz erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2¹ Brienz Tourismus vollzieht dieses Reglement; sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet mit Ausnahme der Spezialfinanzierung Tourismusfonds gemäss Art. 14 über ihre Verwendung.

² Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

Art. 3¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Brienz, in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in Brienz befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a in der Hotellerie	CHF 1.90 bis 4.00
b in der Parahotellerie	CHF 1.90 bis 4.00
c auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen	CHF 1.40 bis 4.00

² Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren.

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

a 1-Zimmer-Studios, Alphütten und Weidhäusern	CHF 50.00 bis 200.00
b Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	CHF 120.00 bis 250.00
c 3- und mehr Zimmer-Wohnungen	CHF 190.00 bis 420.00
d Wohnwagen, die länger als 6 Monate in der Gemeinde Brienz stationiert sind	CHF 50.00 bis 150.00

⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung von Brienz Tourismus mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Brienz unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,

- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören von Brienz Tourismus weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Allgemeines

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachten- den solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche Anbieter

Art. 7 ¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen von Brienz Tourismus.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum / Dauermiete

Art. 8 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermie- tern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kur- taxe als Jahrespauschale berechnet.

² Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter gemäss Art. 7.

³ Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

⁴ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁵ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigen- tum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei Brienz Tourismus.

⁶ Alle Personen, die innerhalb des Jahres eine Stellung gemäss Ab- satz 1 innehaben, haften für die Jahrespauschale solidarisch.

- Ablieferung* **Art. 9**¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind Brienz Tourismus zu bezahlen
- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- ² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet Brienz Tourismus das rechtliche Inkasso ein.
- Veranlagung* **Art. 10**¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Brienz Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.
- ² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Brienz Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.
- ³ Die Einwohnergemeinde Brienz kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
- Steuerrecht* **Art. 11**¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- ² Einsprachen gegen Verfügungen von Brienz Tourismus behandelt der Gemeinderat Brienz.
- Widerhandlungen* **Art. 12**¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglementes können vom Gemeinderat auf Antrag von Brienz Tourismus mit einer Busse von CHF 50.00 bis 5'000.00 bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.
- ³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.
- Andere Abgaben* **Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.
- Spezialfinanzierung Tourismusfonds* **Art. 14**¹ 5 % der Kurtaxen-Einnahmen überweist Brienz Tourismus der Einwohnergemeinde Brienz. Die Mittel werden in einer Spezialfinanzierung verwaltet. Der Bestand wird nicht verzinst.
- ² Diese Beiträge dürfen ausschliesslich für touristische Einrichtungen (Erhalt und Ausbau) in der Gemeinde Brienz verwendet werden.
- ³ Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Gemeinderat.
- Inkrafttreten* **Art. 15**¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.
- ² Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Art. 16 Mit dem Inkrafttreten werden das Kurtaxenreglement vom 8. Februar 2009 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2011 angenommen worden.

Brienz, 15. Dezember 2011

Einwohnergemeinde Brienz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Flück

Thomas Dräyer

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 12. Januar 2012 (Nr. 2)

Auflagezeugnis

Das Kurtaxen-Reglement vom 15. Dezember 2011 lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Brienz auf.

Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 27. Januar 2012

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer